

P/SB-141/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 1474-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Studien an den Uni-
versitäten (Allgemeines Uni-
versitäts-Studiengesetz-AUStG)
und Entwurf einer Novelle zum
Bundesgesetz über die Abgel-
tung von Lehr- und Prüfungs-
tätigkeiten an Hochschulen,
Stellungnahme

Schr d BMWF v 28. März 1985,
GZ 68.251/1-15/85

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	30 -GE/1985
Datum:	14. JUNI 1985
Verteilt	14.6.85 Pöschel

in Wien

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

Der Rechnungshof beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes und zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen zu übermitteln.

Anlage

1985 06 10

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung:
Höck

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 1474-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Studien an den Uni-
versitäten (Allgemeines Uni-
versitäts-Studiengesetz-AUStG)
und Entwurf einer Novelle zum
Bundesgesetz über die Abgel-
tung von Lehr- und Prüfungs-
tätigkeiten an Hochschulen,
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom
28. März 1985, GZ 68.251/1-15/85, und nimmt zu den über-
mittelten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungs-
tätigkeiten an Hochschulen

Im Hinblick auf das Abgehen von der Lehrveranstaltungs-
skription erschiene es nach Ansicht des RH zweckmäßiger,
bei der Berechnung für die Kollegiengeldabgeltung bei
Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter auf
die Anzahl der auch in den Erläuterungen als Nachweis an-
gesprochenen Zeugnisse abzustellen. Weiters sollte bei
Vorlesungen oder anderen Unterrichtsveranstaltungen ohne
immanenten Prüfungscharakter ein Nachweis über den durch-
schnittlichen Besuch nicht nur in Form einer Erklärung
des Lehrveranstaltungsleiters verlangt werden.

- 2 -

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)

Zum § 2 Abs 2 Z 4

Die Formulierung "Weiterbildung der Absolventen der Universitäten" erscheint im Hinblick zB auf Absolventen von künstlerischen Lehramtsstudien an Kunsthochschulen zu eng gefaßt. Es wird angeregt, die derzeitige Formulierung "Weiterbildung der Absolventen an Hochschulen" beizubehalten.

Zu den §§ 7, 11 und 12

Die Bestimmungen über die Immatrikulation im § 12 sind weitgehend ohne Auswirkungen, weil sie mit Ausnahme des Abs 2 an die Zulassung (§§ 7 und 11) geknüpft sind. Es wird angeregt, die im Entwurf aufrecht erhaltene Trennung von Zulassung und Immatrikulation aufzugeben, und sie wie die Inskription einer Vereinfachung zu unterziehen.

Zum § 20 Abs 1 (in Verbindung mit § 4 Abs 5)

Nach Ansicht des RH wären sowohl Pflicht- als auch Wahlfächer als wissenschaftliche Fächer im ganzen Umfang oder für Teilgebiete wissenschaftlicher Fächer zu definieren. Weiters sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, daß die Studienordnungen bzw Studienpläne die jeweilige Eindringtiefe, die für eine bestimmte Studienrichtung in einem bestimmten Pflicht- oder Wahlfach erforderlich ist, festzulegen haben.

Zum § 21

Der Wegfall der Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen erscheint dem RH in mehrfacher Hinsicht bedenklich:

(1) Die Kollegiengeldabgeltung geht sowohl nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten als auch nach dem GehG von einer unterschiedlichen Wertung der Lehrveranstaltungen aus. Der Entfall der Lehrveranstaltungsbeschreibung würde mangels gesetzlicher Grundlage erhöhte Rechtsunsicherheit bewirken und einen Trend zu höherwertigen und damit besser abgegoltenen Lehrveranstaltungen auslösen.

(2) Desgleichen würden bei remunerierten Lehraufträgen zusätzlich Zuordnungsschwierigkeiten bezüglich der Abgeltung entstehen, weil der Zuordnung zu einem Lehrveranstaltungstyp in der Praxis entscheidende Bedeutung zukommt.

(3) Im Kunsthochschulstudiengesetz wurden die Lehrveranstaltungstypen eingehend festgelegt, weshalb deren Entfernung aus dem Allgemeinen Universitätsstudiengesetz zu einer wenig befriedigenden Unterscheidung führen würde.

(4) Auch bei der Erstellung der Studienpläne wären bei Entfall der Beschreibungen Schwierigkeiten zu erwarten.

Zum § 21 Abs 2

Es erscheint dem RH problematisch, alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen) zu erklären. Es ist nicht verständlich,

- 4 -

weshalb im Abs 1 unter Z 7 Exkursionen und unter Z 10 Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika aufgezählt werden, wenn beide Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter haben, wobei in beiden Fällen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist. Weiters ist nicht verständlich, weshalb im Abs 2 festgelegt wird, daß die angegebenen Lehrveranstaltungen zeugnispflichtig sind, im Abs 3 aber diese Festlegung der Zeugnispflicht für andere als die im Abs 1 angegebenen Lehrveranstaltungsformen dem Studienplan überlassen bleibt. Nach Ansicht des RH sollten die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter inhaltlich definiert werden. Ferner wären zumindest für Privatissima/Proseminare und Seminare eigene schriftliche oder mündliche Beiträge der Teilnehmer zu fordern. Im übrigen ist wohl mit einem Ansteigen der Kosten für die Entschädigung für Prüfungstätigkeit gem § 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen zu rechnen, wenn die im Abs 1 genannten Typen mit Ausnahme von Vorlesungen als zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen bezeichnet werden.

Zum § 21 Abs 4

Im Sinn eines geordneten Studienbetriebes sollten Blocklehrveranstaltungen nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Der RH regt daher an, eine entsprechende Regelung in das AUSTG aufzunehmen.

Zu § 21 Abs 6 Z 2 in Verbindung mit § 28 Abs 12 Z 2

Aus den Erläuterungen geht bedauerlicherweise nicht hervor, aus welchen Gründen diese vorgesehene Regelung in den Entwurf aufgenommen wurde. Gem § 3 Abs 1 des vorgelegten

- 5 -

Entwurfes sind die Universitätslehrer im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihrer Unterrichtsbefugnis bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Studienvorschriften frei. Gem § 3 Abs 3 haben die Universitätsorgane im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, daß die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und der wissenschaftlichen Methoden berücksichtigt wird. Nach Ansicht des RH führt diese vorgesehene Bestimmung zu einer Aufblähung des Lehrangebotes - und damit zu einer Erhöhung der Kosten - wobei sie aber gegen die genannten Bestimmungen im Widerspruch steht und die Abhaltung paralleler Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache nicht zwingend notwendig erscheint. Es wird daher angeregt, auf diese Bestimmungen zu verzichten.

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, daß § 51 Abs 8 GG idgF bei der Kollegiengeldabgeltung für mitarbeitende Universitätsassistenten auf die Zahl der inkribierten Hörer abstellt. Eine Neuregelung, ähnlich dem Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, erscheint daher erforderlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1985 06 10

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
Wak